



KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Briefadresse:
Postfach 137
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 56
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

Einsiedeln, 27. September 2021

Postulat 1-2021 betreffend vermehrten Mitfinanzierungen durch die Kantonalkirche

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Mit Datum vom 21. Juni 2021 hat Kantonskirchenrat Albert Beeler ein Postulat eingereicht:

“Zwei jüngst an die Kirchgemeinden herangetragene Anliegen finanzieller Natur geben Anlass, die Frage zu prüfen, inwiefern der Kantonale Kirchenvorstand die Kirchgemeinden entlasten bzw. Hilfestellung und Klarstellung geben kann. Ich hatte diese Anliegen anlässlich der Fragerunde an der Session des Kantonskirchenrates zwar erörtert, allerdings keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Konkret geht es um Folgendes:

- Die Kirchgemeinden wurden letzthin vom Kantonalen Kirchenvorstand gebeten, den Neubau der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde in Rom finanziell zu unterstützen.
- Pater Cyrill Bürgi OSB vom Kloster Einsiedeln ist per E-Mail vom 23. April 2021 an die Kirchgemeinden mit der Bitte herangetreten, einen Geldbeitrag an das Projekt eines überregionales Katechumenates im Kloster Einsiedeln zu Gunsten der umliegenden Dekanate zu leisten (siehe Beilage). Meine Rückfrage bei Pater Cyrill hat ergeben, dass sich der Bereich auf die Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz sowie den Kanton Uri erstreckt.

Bei beiden Ansinnen stellt sich insbesondere für im Finanzausgleich stehende Nehmergemeinden (z.B. Steinen, dessen Präsident ich bin) die Frage, inwiefern es überhaupt opportun ist, Gelder zu sprechen, welche indirekt wieder zu Lasten des Finanzausgleichs gehen. Vielmehr scheint es sinnvoller, dass hier auf Ebene der Kantonalkirche ein Gesamtbetrag gesprochen wird, welcher im Rahmen des Budgets der parlamentarischen Beschlussfassung untersteht und insofern auf Stufe Kirchgemeinde nicht von der Finanzausgleichsthematik betroffen wird. Beim Neubau der Kaserne der päpstlichen Schweizergarde fragt es sich sogar, ob diese nicht zentral durch die RKZ zu unterstützen wäre.

Der Kantonale Kirchenvorstand wird deshalb gestützt auf § 48 GO-KKR (RSKK 120) ersucht, sich der in diesem Postulat aufgezeigten Problematik anzunehmen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Im Anschluss an die Session des KKR wurde ich von verschiedener Seite ermuntert, ein Postulat einzureichen. Im Vertrauen, dass der Kirchenvorstand dieses Anliegen auch auf Grund der spürbaren Stimmung im Sessionssaal seriös prüfen und dem KKR einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten wird, verzichte ich auf eine zeitlich aufwändige “Unterschriftensammlung” bei weiteren Kantonskirchenräten.”

Dieses Postulat (samt der dort angeführten Beilage) wurde den Mitgliedern des Kantonskirchenrats etc. am 2. Juli 2021 als erste Orientierung zugestellt. Für das weitere Vorgehen wurde angemerkt, dass der Kantonale Kirchenvorstand somit einen Bericht dazu auszuarbeiten hat, welcher dann die Grundlage für die Behandlung der Eingabe im Kantonskirchenrat und zur Festlegung des weiteren Vorgehens an der nächsten Session vom 22. Oktober 2021 bildet. Falls das Postulat dann für erheblich erklärt wird, hätte der Kantonale Kirchenvorstand eine Vorlage für die Frühlingssession 2022 auszuarbeiten, welche dann für den Erlass des Voranschlages 2023 der Kantonalkirche an der Herbstsession 2022 massgeblich sein würde. Im laufenden Jahr 2021 wird sich jedenfalls noch Nichts ändern.

Ebenso wurde dabei bereits festgehalten, dass es sich um einen Grundsatzentscheid für eine weitergehende Übernahme von Finanzierungen durch die Kantonalkirche oder einem Belassen der bisherigen möglichst "schlanken Kantonalkirche" mit der Entscheidungshoheit über derartige Zahlungen weiterhin bei den einzelnen Kirchgemeinden gehen werde. Auch wurde angekündigt, dass deshalb eine entsprechende Umfrage vor allem bei den Kirchgemeinden zu erfolgen haben wird. Dieses Schreiben wurde am 16. Juli 2021 samt dem Antwortformular versandt, wobei um eine Rückmeldung bis spätestens am 18. August 2021 ersucht wurde. Jedoch wurden auch noch später eingehende Mitteilungen bis zur Verabschiedung des vorliegenden Berichts und Antrages berücksichtigt, nachdem einzelne Kirchgemeinden aufgrund der Sommerferien um eine möglichst längere Frist ersucht hatten.

Die Behandlung eines Postulats ist in § 48 GO-KKR geregelt. Gemäss § 48 Abs. 2 GO-KKR antwortet der Kantonale Kirchenvorstand dem Kantonskirchenrat vor der Session schriftlich, ob er die Frage für prüfenswert hält und stellt Antrag, ob das Postulat erheblich erklärt werden soll. Das erfolgt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag.

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Kantonalen Kirchenvorstandes sinngemäss um die Prüfung von zwei grundsätzlichen Fragen ersucht:

1. Können Kirchgemeinden im Finanzausgleich Spenden und Beiträge an Organisationen oder Projekt sprechen?
2. Wäre es allenfalls sinnvoll, dass die Kantonalkirche nach bestimmten Grundsätzen Beiträge und Spenden über das Budget leisten könnte und so diese Ausgaben der Finanzausgleichsfrage entzogen würden?

Der Rücklauf der durchgeführten Umfrage mit total 51 Rückmeldungen (24 von Kirchgemeinden, 19 von Mitgliedern des Kantonskirchenrats und 8 von weiteren Vernehmlassern):

- a) **Grundsatzfrage:** "Soll die Römisch-katholische Kantonalkirche **grundsätzlich** weiterhin eine möglichst "schlanke Kantonalkirche" bleiben, so dass die einzelnen Kirchgemeinden selbst entscheiden können, was für Vergabungen, Spenden und Mitfinanzierungen sie machen?"

Kirchgemeinden:	22 Ja	0 Nein	0 egal	2 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	18 Ja	1 Nein	0 egal	0 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	7 Ja	0 Nein	0 egal	1 keine Angabe

- b) Sofern aber die Kantonalkirche "ausgebaut" werden sollte, wurden als **gegebenenfalls mögliche neue Empfänger** angegeben: "**Sofern** die Kantonalkirche neue bzw. weitere Aufgaben übernehmen sollte (was dann zu einer entsprechenden Erhöhung der Kopfquote führen wird), was für Aufgaben sollen das sein:"

- Beitrag an den Neubau der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde in Rom

Kirchgemeinden:	2 Ja	19 Nein	0 egal	3 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	5 Ja	10 Nein	1 egal	3 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	2 Ja	6 Nein	0 egal	0 keine Angabe

- Finanzielle Unterstützung des Projektes zum Katechumenat im Kloster Einsiedeln

Kirchgemeinden:	2 Ja	18 Nein	1 egal	3 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	10 Ja	4 Nein	3 egal	2 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	2 Ja	4 Nein	1 egal	1 keine Angabe

- Beiträge an Renovationen von kirchlichen Gebäuden im Kanton Schwyz				
Kirchgemeinden:	2 Ja	18 Nein	1 egal	3 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	2 Ja	13 Nein	1 egal	3 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	5 Ja	3 Nein	0 egal	0 keine Angabe
- Beiträge an Renovationen von kirchlichen Gebäuden in der ganzen Schweiz				
Kirchgemeinden:	0 Ja	21 Nein	0 egal	3 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	1 Ja	15 Nein	0 egal	3 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	1 Ja	7 Nein	0 egal	0 keine Angabe
- Beiträge an Bildungshäuser im Kanton Schwyz				
Kirchgemeinden:	3 Ja	17 Nein	1 egal	3 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	4 Ja	11 Nein	1 egal	3 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	5 Ja	2 Nein	1 egal	0 keine Angabe
- Beiträge an Bildungshäuser in der ganzen Schweiz				
Kirchgemeinden:	0 Ja	21 Nein	0 egal	3 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	0 Ja	16 Nein	0 egal	3 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	1 Ja	6 Nein	1 egal	0 keine Angabe
- Beiträge an konfessionelle Hilfswerke				
Kirchgemeinden:	1 Ja	20 Nein	0 egal	3 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	3 Ja	12 Nein	0 egal	4 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	4 Ja	4 Nein	0 egal	0 keine Angabe

Und als vereinzelt mögliche weitere Mitfinanzierungen wurden in 5 Rückmeldungen überkonfessionelle Hilfswerke und ausserordentliche einmalige Ereignisse angeführt.

- c) Die Frage nach einer **generellen Obergrenze** wurde beantwortet: "Soll der jährliche Betrag für solche Vergabungen eine generelle **Obergrenze** haben oder ist in den Voranschlag der Kantonalkirche jeweils aufzunehmen, was sinnvoll erscheint (für neue einmalige Ausgaben von Fr. 100'000.-- und für neue wiederkehrende Ausgaben von Fr. 40'000.-- sind besondere Beschlüsse des Kantonskirchenrates nötig, die dem fakultativen Referendum unterliegen)?"

Kirchgemeinden:	10 Ja	4 Nein	0 egal	10 keine Angabe
Mitglieder Kantonskirchenrat:	14 Ja	1 Nein	1 egal	3 keine Angabe
weitere Vernehmlasser:	8 Ja	0 Nein	0 egal	0 keine Angabe

- d) Von der **Möglichkeit** für weitere Mitteilungen: "Meine sonstigen **Bemerkungen** zu diesem allfälligen Vorhaben sind" wurde in 17 Rückmeldungen Gebrauch gemacht. Diese hielten beinahe ausschliesslich fest, dass der Finanzausgleich nicht noch mehr belastet werden solle, sondern dass jede Kirchgemeinde gemäss ihren Möglichkeiten und Prioritäten entscheiden solle, da ja die Kirchensteuern bei ihr anfallen. Hinzu kommt, dass ansonsten bei der Kantonalkirche ein höherer Prüfungs- und Verwaltungsaufwand anfallen würde, was zu höheren Kosten führen würde.

Damit zeigt die Umfrage ein klares Ergebnis. Eine überaus deutliche Mehrheit der Befragten will im Grundsatz bei einer schlanken Kantonalkirche bleiben und erachtet es nicht als sinnvoll, wenn die Kantonalkirche mit einer eigenen Spendenpolitik die Kirchgemeinden entlastet. Die Kirchgemeinden sollen auch weiterhin selbst über Spenden und Beiträge befinden können. In Ausnahmefällen besteht dennoch weiterhin die Möglichkeit, dass die Kantonalkirche per Gesetz oder über den Voranschlag Beiträge an Organisationen oder Projekte leisten kann (was auch in § 10 RKKV mit zu den Aufgaben der Kantonalkirche gehört und im Mitfinanzierungsgesetz näher umschrieben ist). Der Entscheid liegt dazu jedoch beim Kantonskirchenrat oder allenfalls bei den Stimmberechtigten.

Die Umfrage hat im Detail zu folgenden Antworten auf die beiden vorstehend formulieren Grundsatzfragen geführt.

- Antwort auf die Grundsatzfrage 1: Der Finanzausgleich basiert auf einem Normaufwandausgleich sowie dem Steuerkraftausgleich. Das Finanzausgleichssystem gewährleistet so die Finanzautonomie der Kirch-

gemeinden. Die Kantonalkirche kann weder Einfluss auf die Festsetzung des Steuerfusses noch auf die Ausgabenpolitik der Kirchgemeinden nehmen. Die Aufsicht über die Kirchgemeinden beschränkt sich auf die Sicherstellung einer rechtlich und organisatorisch korrekten Amtsführung in den Kirchgemeinden. Den Kirchgemeinden, unabhängig davon, ob sie Finanzausgleichsbeiträge beziehen oder nicht, steht es somit frei, Spenden an Organisationen und Projekte zu leisten. Sie sind dafür keinem Organ der Kantonalkirche Rechenschaft schuldig. Auch bei "unvernünftigen" Beiträgen von Kirchgemeinden und damit verbundenen Steuererhöhungen könnte die Kantonalkirche nicht mit wirksamen Sanktionsmöglichkeiten eingreifen (ausser beim Verschieben von Geldern in kirchliche Stiftungen gemäss § 10 Abs. 1^{bis} FAG). Die Kantonalkirche kann aber keinen Einfluss auf die Ausgaben respektive die Festlegung der Steuerfüsse in den Kirchgemeinden nehmen.

- Antwort auf die Grundsatzfrage 2: Die Umfrage bei den Kirchgemeinden sowie bei den Kantonskirchenräten zeigt deutlich, dass die Kantonalkirche nicht eine eigentliche Beitragspolitik entwickeln soll. In besonderen Fällen ist die Kantonalkirche allenfalls in der Lage per Gesetz oder mit dem Voranschlag Beiträge an Organisationen oder Projekte zu leisten (wie es sich bisher denn auch bewährt hat, wozu auf den Voranschlag der Kantonalkirche verwiesen werden kann). Solche Beiträge erfordern jedoch immer die Zustimmung des Kantonskirchenrates. Auch ist es weiterhin angezeigt, einen "allgemeinen" Posten in den jährlichen Voranschlag der Kantonalkirche aufzunehmen, in dessen Umfang der Kantonale Kirchenvorstand eingehende Beitragsgesuche gestützt auf das Ergebnis seiner Prüfung gegebenenfalls gutheissen kann. Die Antwort auf die Grundsatzfrage 1 zeigt zudem auf, dass der Finanzausgleich keine kantonskirchliche Beitragspolitik begründen könnte. Die einzelnen Kirchgemeinden sind in der Frage, welche weiteren Organisationen oder Projekte sie unterstützen, frei.

Vereinzelte wurde auch angeführt, ob nicht die RKZ vermehrt derartige Finanzierungen übernehmen solle. Dazu ist - nach Rücksprache mit dem Generalsekretariat der RKZ - anzumerken:

- a) Der grösste Teil der Mittel der RKZ kommt wiederkehrenden und budgetierbaren Aufgaben der katholischen Kirche auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene zugute.
- b) Für die Mitfinanzierung kleinerer ausserordentlicher einmaliger oder befristeter Aufgaben verfügt die RKZ über drei Quellen:
 - Kredit für kleine Hilfen des Präsidiums (bis maximal Fr. 5'000.--, einmalig)
 - Reserve für Schwerpunktvorhaben und Nachtragskredite im Rahmen der Mitfinanzierung: Die entsprechenden Anträge werden in paritätischen Gremien vorberaten, in der Regel kommen sie bereits mitfinanzierten Institutionen zu Gute (in der RKZ wird angestrebt, dafür jährlich Fr. 250'000.-- zu reservieren)
 - Projekt- und Innovationsfonds für ausserordentliche Vorhaben ausserhalb der Mitfinanzierung (wird in der Regel mit Fr. 100'000.-- pro Jahr geäufnet): Das Fondsreglement limitiert die Beiträge auf sprachregionale und gesamtschweizerische Vorhaben, die mit den pastoralen Prioritäten der Kirchenleitung oder dem Auftrag der RKZ übereinstimmen (Freigabe der Mittel bis Fr. 20'000.-- durch Präsidium, höhere Beiträge durch die Plenarversammlung).

Auf diesen ordentlichen Wegen hätte die RKZ die Kasernenrenovation nicht unterstützen können.

- c) Bei ausserordentlichen Vorhaben, die diesen Rahmen übersteigen, kann die RKZ
 - Die Mitglieder um einen Beitrag bitten und dafür einen Verteilschlüssel und eine Zielsumme vorschlagen, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die als von der katholischen Kirche in der Schweiz notwendig zu unterstützen beurteilt wird (so z.B. beim Besuch von Papst Franziskus in Genf oder bei der kirchlichen Präsenz an der Expo oder beim Minifest).
 - Den Mitgliedern eine Unterstützung empfehlen, ohne jedoch Aussagen zum Gesamtbetrag oder zum Verteilschlüssel zu machen, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, bei der man unterschiedlicher Ansicht über die Finanzierungsnotwendigkeit sein kann oder bei der die einzelnen Mitglieder über unterschiedliche Möglichkeiten verfügen (so z.B. bei der Renovation der Kaserne der Gardisten oder beim Jubiläum 1500 Jahre St. Maurice).

- d) Da die RKZ ein privatrechtlicher Verein ist, bestehen nur ganz einfache reglementarische Grundlagen für diese Vorgänge - entscheidend ist die Willensbildung in der Plenarversammlung. Würde von der RKZ erwartet, dass sie - ohne mit ausserordentlichen Gesuchen an die Mitglieder zu gelangen - grössere Vorhaben ausserordentlicher Art unterstützt, müsste sie dafür die erforderlichen Mittel "auf Vorrat" bei den Mitgliedern beschaffen, was gewiss nicht einfach wäre. Und sie müsste ein Regelwerk für deren Verwendung schaffen, das zwar aussagekräftig, aber nicht zu eng ist, weil die jeweiligen Vorhaben sich stark unterscheiden. Es spricht deshalb wenig für diesen Weg, weil das Geld primär in den Kirchgemeinden und bei den kantonalkirchlichen Organisationen liegt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Kantonale Kirchenvorstand dem Kantonskirchenrat, das Postulat für nicht erheblich zu erklären. Sofern an der Session die Diskussion nicht verlangt wird oder der Kantonskirchenrat das Postulat antragsgemäss für nicht erheblich erklärt, wäre diese Angelegenheit erledigt. Bei einer Erheblicherklärung dagegen hätte der Kantonale Kirchenvorstand eine Vorlage für die Umsetzung auszuarbeiten und allenfalls nötige gesetzliche Anpassungen zu beantragen. Doch auch bei keiner Erheblicherklärung hat die Kantonalkirche zusammen mit den Kirchgemeinden weiterhin die Möglichkeit, strukturelle Aufgabenteilungen zu diskutieren und vorzunehmen, wie es bisher mit Erfolg durchgeführt wurde. Mit solchen Vereinfachungen der Finanzierung von bisher tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben der Kirchgemeinden nicht direkt durch die Kirchgemeinden, sondern über die Kopfquote, können auch künftig Synergien erzielt werden und die Solidarität in wichtigen Belangen der Kirche gestärkt werden.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 26-2021 vom 8. September 2021):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, das Postulat P 1-2021 von Albert Beeler betreffend vermehrten Mitfinanzierungen durch die Kantonalkirche für nicht erheblich zu erklären und als erledigt abschreiben zu lassen.
2. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats zusammen mit der Einberufung an die Session vom 22. Oktober 2021.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Lorenz Bösch, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär